

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Senozon (Senozon AG und Senozon Deutschland GmbH)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Offerten von Senozon sowie für Verträge zwischen Senozon und ihren Auftraggebern (Kunden), sofern in der Offerte, in der Auftragsbestätigung oder in einer Vertragsurkunde auf diese AGB verwiesen wird. Sie bilden einen integralen Bestandteil der Verträge und Offerten. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Vertragstext diesen AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Form

Alle Vereinbarungen (inkl. nachträgliche Änderungen, Nebenabreden und Zusicherungen) der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Schriftform gleichgestellt sind andere Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen (Telefax, E-Mail).

3. Gültigkeit von Offerten

Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage ab dem Ausstellungsdatum gültig.

4. Leistungen

4.1 Im Allgemeinen

Senozon verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Auftragsbefreiung. Sie informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen können. Dem Kunden steht jederzeit ein Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

4.2 Mitarbeiter

Senozon setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Personen, die in das Erbringen der Dienstleistungen von Senozon involviert sind, bilden das Projektteam. Werden in der Vereinbarung im Hinblick auf das Erbringen der Dienstleistungen Personen namentlich benannt, sorgt Senozon dafür, dass diese so weit als möglich einbezogen werden. Senozon ist berechtigt, diese Personen durch andere Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten zu ersetzen.

5. Fristen

Die Einhaltung der vereinbarten Frist durch Senozon setzt die termingerechte Erfüllung aller Leistungen des Kunden voraus, insbesondere die Zustellung der notwendigen Unterlagen.

6. Leistungen des Kunden

Der Kunde stellt Senozon zeitgerecht und ohne besondere Aufforderung alle für das Erbringen der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Senozon geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und die darin enthaltenen Informationen korrekt sind. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist Senozon nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder auf allfällige Widersprüche zu überprüfen.

7. Verwendung der Arbeitsergebnisse

Die Arbeitsergebnisse sind ausschliesslich für den Gebrauch und zur allgemeinen Information des Kunden bestimmt und dürfen ohne gegenteilige Vereinbarung nicht an Dritte weitergegeben oder zu einem anderen als im Auftrag vereinbarten Zweck verwendet werden.

8. Abtretungs-/Übertragungsverbot

Weder der Kunde noch Senozon können die Rechte aus der Vereinbarung ohne Zustimmung der Gegenpartei an einen Dritten abtreten und/oder die Vereinbarung auf einen Dritten übertragen. Wird die Vereinbarung oder die Honorarverpflichtung mit Zustimmung aller Beteiligten vom Kunden auf einen Dritten übertragen, so haftet der Kunde gegenüber Senozon zusätzlich für sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche aus der Vergütung gegenüber dem Dritten selbständig, solidarisch und unbeschränkt.

9. Prüfungs- und Rügepflicht des Kunden

Der Kunde hat die Arbeitsergebnisse unverzüglich zu prüfen und Senozon innert 60 Tagen seit deren Erhalt allfällige Beanstandungen schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Auftragsbefreiungsergebnisse als genehmigt.

Im Falle einer berechtigten Rüge bessert Senozon, sofern angemessen und zweckmässig, das Arbeitsergebnis auf eigene Kosten nach.

10. Zusatzleistungen

Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und die mit der Wahrung der Interessen des Kunden und sorgfältiger

Auftragserfüllung zusammenhängen, sind durch den Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen. Senozon informiert den Kunden umgehend über den erweiterten Leistungsumfang und die dadurch anfallenden Kosten.

11. Honorar

11.1 Verfall/Verzug

Mit ungenutztem Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet Senozon nebst dem Rechnungsbetrag den gesetzlichen Verzugszins.

11.2 Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind von Senozon schriftlich und ausdrücklich anerkannt oder in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt worden.

12. Haftungsbegrenzungen

12.1 Beratung

Im Rahmen des Beratungsauftrags werden Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, welche die durch den Auftraggeber zu ergreifenden Massnahmen beinhalten. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Massnahmen und ihre Konsequenzen liegen ausschliesslich beim Auftraggeber. Die Berichte und insbesondere die darin enthaltenen Prognosen werden von Senozon im Rahmen des Auftrages unter Berücksichtigung geltender Berufsnormen nach bestem Wissen sorgfältig erarbeitet und verfasst. Obwohl Senozon die Daten sorgfältig aufbereitet, kann Senozon für ihre Korrektheit nicht garantieren. Bei den Daten handelt es sich um Schätzungen, die systembedingt eine gewisse Ungenauigkeit aufweisen. Aus diesem Grund kann der Auftraggeber keine Haftungs- oder Schadenersatzleistungen aus den gelieferten Daten ableiten.

12.2 Haftungsausschlüsse

Senozon haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen.

12.3 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Senozon wird insgesamt begrenzt auf die Höhe des nach Massgabe der Vereinbarung geschuldeten Honorars. Diese Begrenzung gilt für jede Art von Schaden, gestützt auf welchen Rechtsgrund auch immer.

13. Diskretion und Geheimhaltung

13.1 Senozon verpflichtet sich und damit auch ihre Mitarbeiter sowie beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Daten, Informationen, Dokumente und Unterlagen, die sie im Rahmen der Vertragsbeziehung über den Kunden oder über dessen Geschäftsbeziehungen erfahren hat und die zur Geheimsphäre des Kunden gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, streng vertraulich zu behandeln und ohne das Einverständnis des Kunden nicht Dritten zugänglich zu machen.

13.2 Im Weiteren ist Senozon darauf angewiesen und behält sich vor, die im Rahmen des Auftrages vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten für eigene Zwecke frei zu verwenden, sofern für Dritte keine Rückschlüsse auf den Kunden oder seine Vertragspartner möglich sind. Diese Verwendung der Daten für eigene Zwecke erfolgt insbesondere im Rahmen von Datenpools, die Senozon als Grundlage für Modellkalibrierungen, Standortbewertungen, allgemeine Marktbeurteilungen und andere Produkte dienen. Die Rechte an den Ergebnissen einer Bearbeitung dieser Daten durch Senozon stehen Senozon zu.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der zwischen dem Kunden und Senozon abgeschlossenen Vereinbarung unwirksam oder nichtig werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Stattdessen ist die betreffende Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche die Parteien in guten Treuen gewählt hätten, wäre ihnen die Ungültigkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke sinngemäss.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Offerten von Senozon sowie Vereinbarungen zwischen Senozon und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts). Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Senozon gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Zürich.